

Finanzordnung des Unternehmer Bad Iburg e.V.

Stand: 07/26

Diese Finanzordnung konkretisiert die Bestimmungen der Satzung zur Verwaltung der Vereinsfinanzen. Bei Widersprüchen geht die Satzung vor.

§ 1 Grundsätze der Geschäftsführung

1. Der Verein wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt. Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Vereinszweck und zu den erzielten Erträgen stehen.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 2 der Satzung).
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 150,00 € je Mitglied und Kalenderjahr. Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6 der Satzung).
2. Der Beitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsmonat.
3. Der Beitrag ist zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt rechtzeitig vorher.
4. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen (§ 6 Nr. 3 der Satzung).
6. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung. Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen bis hin zum Ausschluss (§ 5 der Satzung).

§ 3 Mittelverwendung und Budget

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Mitgliedsbeitrag deckt die Mitgliedschaft und den laufenden Grundbetrieb des Vereins ab (z. B. allgemeine Veranstaltungen, Verwaltung, Außendarstellung).
3. Projekte und Maßnahmen einzelner Unternehmer-Runden oder einzelner Mitglieder werden von den teilnehmenden Mitgliedern selbst finanziert; sie sind nicht durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt (z. B. Azubi-Messen, Schulprojekte).
4. Für kostenverursachende Projekte ist vorab ein Kostenplan zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.
5. Wird ein genehmigtes Budget überschritten, tragen die am Projekt teilnehmenden Mitglieder die Mehrkosten.

6. Eine etwaige Versicherungspflicht ist vor Projektbeginn zu prüfen und im Kostenplan zu berücksichtigen.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
2. Er stellt sicher, dass steuerrechtliche Belange erfüllt werden, soweit diese nicht durch einen Steuerberater abgedeckt sind.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, ein prüffähiger Beleg vorliegt und ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Konten- und Kassenführung

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Barausgaben sind die Ausnahme und durch Quittung zu belegen.
2. Die Einrichtung weiterer Konten – auch durch einzelne Unternehmer-Runden – im Namen des Vereins ist nicht zulässig.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein steuerlich ordnungsgemäßer Beleg vorliegen, der an den Schatzmeister zu übermitteln ist.

§ 6 Buchführung und Jahresabschluss

1. Die Buchführung erfolgt nach den für Vereine üblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister zeitnah einen Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins; steuerrechtliche Fristen sind einzuhalten.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.
2. Derzeit sind Melanie Brandebusemeyer und Mechthild Schöning Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie sind berechtigt, auch unangemeldet zu prüfen, und überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.
4. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen; es wird der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
5. Auf Grundlage des Prüfberichts beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am 20.07.2026 in Kraft.
2. Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Vorstand. Regelungen zu Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten (§ 6 der Satzung).